

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 61. Bayerische Ärztetag hat am 6. Mai 2006 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt* 7-8/2004, Seite 411 und *Spezial* 1/2004), zuletzt geändert am 16. Oktober 2005 (*Bayerisches Ärzteblatt* 3/2006, Seite 120) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 22. Mai 2006, Nr.: 321-G8502.2-2006/4-2, die Änderungen genehmigt.

I.

1. In Abschnitt A § 4 Absatz 3 wird nach der 11. Strichaufzählung („– den Grundlagen der Pharmakotherapie einschließlich der Wechselwirkungen der Arzneimittel und des Arzneimittelmisbrauchs“) folgende neue 12. Strichaufzählung eingefügt:

„– der Durchführung von Impfungen“.

2. In Abschnitt A wird nach § 19 folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin – praktische Ärzte

(1) Ärzte, die am 1. August 2006

1. nach Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 652 und S. 665) auf Grund eines erteilten Zeugnisses über eine abgeschlossene spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin berechtigt sind, die Bezeichnung ‘praktischer Arzt’ zu führen

und

2. seit Zeugniserteilung mindestens 8 Jahre regelmäßig und überwiegend hausärztlich in der vertragsärztlichen Versorgung oder entsprechend tätig waren,

werden auf Antrag, der spätestens bis 31. Juli 2007 zu stellen ist, zur Prüfung zum ‘Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin’ zugelassen. Auf die unter Ziffer 2 geforderte hausärztliche Tätigkeit werden nachgewiesene Weiterbildungszeiten in den in Abschnitt B Nr. 10.1 unter der Überschrift ‘Weiterbildungszeit’ vorgeschriebenen oder anrechenbaren Gebieten im Sinne einer Verkürzung angerechnet.

(2) Die Facharztbezeichnung ‘Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin’ oder die zugehörige Kurzbezeichnung darf nur in der Form ‘Facharzt für Allgemeinmedizin’ oder ‘Allgemeinarzt’ geführt werden. Die Facharztbezeichnung ‘Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin’ oder die zugehörige Kurzbezeichnung darf ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABl EG Nr. L 165 S. 1) geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1) über den Ersatz der bisherigen Facharztbezeichnung ‘Facharzt für Allgemeinmedizin’ geführt werden. Dieser Zeitpunkt wird im *Bayerischen Ärzteblatt* bekannt gegeben.“

3. In „Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen“ werden in Nummer 7. „Flugmedizin“ unter der Überschrift „Weiterbildungs-

halt“ in der 8. Strichaufzählung die Worte „Cockpit-Erfahrung“ durch das Wort „Erfahrung“ ersetzt.

4. In „Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen“ wird bei der Zusatz-Weiterbildung „31. Psychoanalyse“ nach dem Kapitel „Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt“ folgender Text eingefügt:

„Übergangsbestimmungen:
Abweichend von den Regelungen des § 20 Abs. 2 Buchstabe c können Ärzte, die sich am 1. August 2004 in der Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung ‘Psychoanalyse’ befinden, bis zum 31. Juli 2010 nach Maßgabe der vorher geltenden einschlägigen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 18. Oktober 1992, in der zuletzt am 13. Oktober 2002 geänderten Fassung, die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen und die Anerkennung erhalten.“

5. In „Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen“ wird bei der Zusatz-Weiterbildung „32. Psychotherapie“ nach dem Kapitel „Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt“ folgender Text eingefügt:

„Übergangsbestimmungen:
Abweichend von den Regelungen des § 20 Abs. 2 Buchstabe c können Ärzte, die sich am 1. August 2004 in der Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung ‘Psychotherapie’ befinden, bis zum 31. Juli 2010 nach Maßgabe der vorher geltenden einschlägigen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 18. Oktober 1992, in der

Leben und Überleben in Praxis und Klinik

Gefährden Sie nicht Ihre berufliche Existenz und suchen Sie rechtzeitig Hilfe bei physisch und psychischer Überlastung, Psychostress am Arbeitsplatz, Suchtproblematik, Alkohol, usw.

Unverbindliche Auskünfte (selbstverständlich vertraulich und/oder anonym) über entsprechende psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten können Sie ab sofort erhalten bei der Bayerischen Ärzteversorgung, Denninger Straße 37, 81925 München.

Dort stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:
Herr Dierking (Mi. bis Fr. ganztags), Telefon 089 9235-8862
Frau Wolf (Mo., Di., Do., Fr. 9 bis 12 Uhr), Telefon 089 9235-8873

zuletzt am 13. Oktober 2002 geänderten Fassung, die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen und die Anerkennung erhalten.“

6. In „Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen“ wird nach Nummer 42. Tropenmedizin folgende Nummer 43. eingeführt:

„43. Betriebsmedizin

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin.

Definition:

Die Betriebsmedizin umfasst die Vorbeugung und Erkennung von durch das Arbeitsgeschehen verursachten Erkrankungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Betriebsmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate klinische Tätigkeit, davon 1 Jahr klinische oder poliklinische Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin.

Weiterbildungszeit:

- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Arbeitsmedizin
- 9 Monate Weiterbildung in der Betriebs- oder Arbeitsmedizin an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Aufgaben und Organisation der Arbeitsmedizin einschließlich der Berufskunde, der Arbeits- und Industriehygiene und der Arbeitsphysiologie sowie der Arbeits- und Betriebspsychologie und -soziologie
- der Klinik der Berufskrankheiten
- den speziellen arbeitsmedizinischen Untersuchungen einschließlich der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
- dem Arbeits- und Unfallschutz einschließlich der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften

- Epidemiologie, Statistik und Dokumentation
- den Grundlagen des Systems der sozialen Sicherung
- der Begutachtung“

7. In Abschnitt D II. (Führbarkeit von Zusatzbezeichnungen mit Facharztbezeichnungen) wird nach den Regelungen zur Zusatz-Weiterbildung „Andrologie“ folgender Text eingefügt:

„Betriebsmedizin mit den Facharztbezeichnungen in allen Gebieten.“

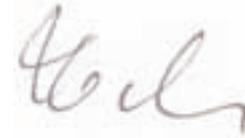
8. In Abschnitt D II. (Führbarkeit von Zusatzbezeichnungen mit Facharztbezeichnungen) werden unter der Überschrift „Suchtmedizinische Grundversorgung“ vor den Worten „mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung“ die Worte „mit der Facharztbezeichnung im Gebiet Arbeitsmedizin und“ eingefügt.

9. Das Inhaltsverzeichnis der Weiterbildungsordnung sowie das Verzeichnis der Zusatz-Weiterbildungen in Abschnitt C werden entsprechend den vorstehenden Ziffern 2 und 6 angepasst.

II.

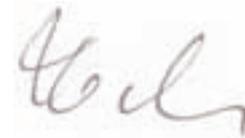
Diese Änderungen treten am 1. August 2006 in Kraft.

München, den 6. Mai 2006



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Ausgefertigt, München, den 12. Juni 2006



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Anzeige



KORTE

RECHTSANWÄLTE

Prof. Dr. Niels Korte**
Marian Lamprecht*
Constanze Herr*

Absage durch Hochschule oder ZVS? – Klagen Sie einen Studienplatz ein!

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei* liegt direkt an der Humboldt-Universität. Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

24-Stunden-Hotline: 030-226 79 226
www.studienplatzklagen.com

Achtung: Ablauf Fristen für Wintersemester in einigen Bundesländern schon Mitte Juli!

*Unter den Linden 12
10117 Berlin-Mitte
**Rudower Chaussee 12
12489 Berlin-Adlershof

www.anwalt.info
Fax 030-226 79 661
kanzlei@anwalt.info